

INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN 06/2017

Sehr geehrter Kunde,

hiermit möchten wir Sie an die jährlich wiederkehrenden Fälligkeiten und Themen aufmerksam machen.

Inhaltsverzeichnis

1. Steuerliche Behandlung von Weihnachtsgeschenken
2. Warenendbestände
3. Prämienberechnung Unfallamt Inail
4. Steuertipps zum Jahresende
5. Abzugsfähigkeit der Mehrwertsteuer

Unser Büro bleibt vom **27. Dezember 2017 bis einschließlich 5. Jänner 2018** wegen Ferien geschlossen.

Für eventuelle Klärungen und weiteren Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit, viel Glück, Gesundheit und ein erfolgreiches neues Jahr 2018.

Mit besten Grüßen
Abler + Wieser

1. STEUERLICHE BEHANDLUNG VON WEIHNACHTSGESCHENKEN

Folgend eine kurze Übersicht der steuerlichen Behandlung von Weihnachtsgeschenken:

SUBJEKT/EMPFÄNGER	GESCHENKE	EINKOMMENSSTEUER	MEHRWERTSTEUER
Vom Unternehmer an Kunden/Lieferanten	Geschenke bis Euro 50,00	komplett abzugsfähig	<i>Einkauf:</i> MwSt abzugsfähig <i>Verkauf:</i> ausserhalb MwSt laut art.2, co.2, n.4) DPR n.633/72
	Geschenke über Euro 50,00	Repräsentationskosten mit Limits laut *	<i>Einkauf:</i> MwSt nicht abzugsfähig <i>Verkauf:</i> ausserhalb MwSt laut art.2, co.2, n.4) DPR n.633/72
Vom Unternehmer an Angestellte	Unabhängig vom Wert	Lohnspesen voll abzugsfähig (fringe benefit für Mitarbeiter wenn über Euro 258,23)	<i>Einkauf:</i> MwSt nicht abzugsfähig <i>Verkauf:</i> ausserhalb MwSt laut art.2 co.2 n.4) DPR n.633/72
Von Freiberuflern (unabhängig vom Empfänger)	Geschenke bis Euro 50,00	Repräsentationskosten abzugsfähig im Limit von 1% der Erträge des Jahres (art.54, co.5, DPR n.917/86)	<i>Einkauf:</i> MwSt abzugsfähig <i>Verkauf:</i> ausserhalb MwSt laut art.2, co.2, n.4) DPR n.633/72
	Güter mit Einheitswert über Euro 50,00	Lohnspesen voll abzugsfähig (fringe benefit für Mitarbeiter wenn über Euro 258,23)	<i>Einkauf:</i> MwSt nicht abzugsfähig <i>Verkauf:</i> ausserhalb MwSt laut art.2, co.2, n.4) DPR n.633/72

* Limits Abzugsfähigkeit

Im Limit von 1,5%	➡	Bis Euro 10 Millionen Erträge;	➡	N.B. Die Kosten über diesen Limits sind nicht abzugsfähig.
Im Limit von 0,6%	➡	Über Euro 10 Millionen bis Euro 50 Millionen Erträge;	➡	
Im Limit von 0,4%	➡	Für den Teil über Euro 50 Millionen Erträge;	➡	

Handelt es sich um eigene Ware so muss die MwSt. weiterbelastet bzw. selbst durch eine Eigenrechnung abgeführt werden.

Steuerliche Behandlung der Weihnachtessen:

TEILNEHMER	EINKOMMENSSTEUER	MEHRWERTSTEUER
Ausschließlich Arbeitnehmer	75% der Kosten bis zur Schwelle von 5% der Personalkosten	MwSt nicht abzugsfähig
Arbeitnehmer und andere Personen	75% der Kosten bis höchstens: - 1,5% auf Umsatzerlöse bis zu Euro 10 Mio. - 0,6% auf Umsatzerlöse zwischen Euro 10 Mio. und Euro 50 Mio.	MwSt nicht abzugsfähig

2. WARENENDBESTÄNDE

Wir bitten Sie den Lagerbestand bezüglich Waren, Rohstoffe, halbfertige Produkte, Baufortschritt, welche **am 31. Dezember 2017**, im Betrieb, Lager oder Depot sind, festzuhalten.

Das Warenlager muss detailliert erstellt werden und alle zum Jahresende (31.12.2017) noch nicht verkauften Waren umfassen. Aus der Aufstellung müssen die genaue Beschreibung der Waren, die Menge und der Einzelpreis (Einkaufspreis ohne MwSt.), sowie der Gesamtwert hervorgehen. Der Heizölrestbestand ist in Liter mit dem entsprechenden Wert anzuführen.

Bei halbfertigen Arbeiten (z.B. Handwerker) ist eine Aufstellung mit dem Namen der betreffenden Kunden und dem Wert der bis zum 31.12.2017 durchgeführten Arbeiten, welche noch nicht im Jahre 2017 fakturiert wurden zu erstellen.

Unter Berücksichtigung der zivil- und steuerrechtlichen Wichtigkeit dieser Inventarliste, bitten wir Sie die Aufstellung mit **äußerster Genauigkeit zu erstellen**, und sie in unserem Büro bis **spätestens 31. Jänner 2018 abzugeben**.

Mit einem kürzlich erlassenen Urteil der Kassation wird festgehalten, dass das Fehlen dieser Liste die Buchhaltung als unglaubwürdig einstuft mit entsprechenden negativen Folgen.

Um Ihnen bei der Arbeit behilflich zu sein können Sie auf unserer Homepage eine Vorlage als Excel Datei herunterladen.

3. PRÄMIENBERECHNUNG UNFALLAMT INAIL

Bis **16. Februar 2018** ist die Prämie für die Unfallversicherung zu berechnen, einzuzahlen und die Jahreserklärung beim Unfallamt Inail abzugeben. In diesen Tagen verschickt das Inail über die zertifizierte E-Mail Adresse bereits die Prämienmitteilungen. Demnächst erhalten Sie des Weiteren die Unterlagen zur Selbstberechnung. Diese Unterlagen können Sie bei uns im Büro, bzw. beim Arbeitsberater für Betriebe mit Angestellten, abgeben.

4. STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE

Mit dem Jahreswechsel 2017/2018 gilt es für Unternehmer und Private wieder zahlreiche Tipps zu beachten. Wir haben die wichtigsten Steuertipps im Folgenden zusammengefasst:

Typ	Beschreibung	Begünstigte
Investitionen	Investitionen welche noch vor dem 31.12.2017 angeschafft werden können noch 2017 abgeschrieben werden. Weiteres kann die Superabschreibung im Ausmaß von 140% angewendet werden. Geringwertige Anlagegüter mit einem Anschaffungswert von nicht mehr als Euro 516,45 (ohne MwSt.) können sofort voll abgeschrieben werden	Unternehmer und Freiberufler
Kassaprinzip Freiberufler	Rechnungen welche noch heuer bezahlt werden, verringern das steuerpflichtige Einkommen	Freiberufler
Absetzbeträge Privatpersonen	Spesen welche noch innerhalb 31.12.2017 bezahlt werden können bei der nächsten Steuererklärung in Abzug gebracht werden (z.B. Arztspesen, Spenden, Versicherungen, Sanierungsarbeiten, Zusatzrentenfond usw.)	Privatpersonen
Verwalterhonorare	Um die Verwalterhonorare in Abzug bringen zu können müssen diese innerhalb 12.01.2018 bezahlt werden.	Unternehmer
Umsatzgrenze für Kleinunternehmer	Kontrolle der Umsatzhöhe um im begünstigten Forfaitsystem bleiben zu können	Unternehmer und Freiberufler mit Forfaitsystem

5. ABZUGSFÄHIGKEIT DER MWST

Bisher konnte die Mehrwertsteuer im Einkauf in der Regel bis zu zwei Jahre nach Rechnungsdatum noch in Abzug gebracht werden. Dieser Zeitraum wurde nun verkürzt, denn laut den neuen Bestimmungen kann die MwSt. maximal bis zur Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung jenes Jahres abgezogen werden, in dem das Recht auf den Abzug der MwSt. entstanden ist, d.h. eine Rechnung des Jahres 2017 kann bis höchstens 30.04.2018 in Abzug gebracht werden.

Dieser Zeitraum wurde nun um zwei Jahre verkürzt, denn laut den neuen Bestimmungen kann die MwSt. maximal bis zur Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung jenes Jahres abgezogen werden, in dem das Recht auf den Abzug der MwSt. entstanden ist (in der Regel das Rechnungsdatum).

Entsprechend wurde auch der Zeitpunkt der Registrierung der Einkaufsrechnungen angepasst. Letztere müssen vor der periodischen Liquidierung, in der das Recht auf Abzug der MwSt. entstanden ist, registriert werden und jedenfalls innerhalb der Frist für die Vorlage der Jahreserklärung, die das Jahr betrifft, in dem die Rechnung erhalten wurde. Eine Registrierung nach diesem Zeitraum hat zur Folge, dass die MwSt. nicht abgezogen werden kann.

Aus diesem Grund bitten wir Sie uns die Rechnungen immer termingerecht abzugeben.